

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Staatssekretärin

An die
Vorsitzende
des Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Barbara Ostmeier, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 28.10.2019



An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Stefan Weber, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

über das:
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/3091

15. Oktober 2019

Mein Zeichen: 60275/2019

**Konsolidierungshilfen nach § 11 Finanzausgleichsgesetz (FAG)
hier: Kenntnisnahme der Konsolidierungsverträge 2019 – 2023**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrter Herr Vorsitzender,

als Anlage übersende ich Ihnen die öffentlich-rechtlichen Verträge über die Konsolidierungshilfen 2019 – 2023 der kreisfreien Städte Flensburg, Kiel und Lübeck. Gemäß § 11 Abs. 3 FAG sind diese Verträge vor der Beschlussfassung durch die Stadtvertretungen dem Innen- und Rechtsausschuss sowie dem Finanzausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages zur Kenntnis vorzulegen.

Mit freundlichem Gruß

gez.
Kristina Herbst

Anlagen

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen dem Land Schleswig-Holstein
endvertreten durch den Minister für Inneres, ländliche Räume und Integration
nachstehend Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration genannt

und

der Stadt Flensburg
vertreten durch die Oberbürgermeisterin
nachstehend Stadt genannt

über die Konsolidierungshilfen nach § 11 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)

§ 1

Gegenstand des Vertrages, Konsolidierungsziel

Die Stadt und das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration schließen diesen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Ziel, dass die Stadt zum nächstmöglichen Zeitpunkt wieder aus eigener Kraft dauerhaft einen strukturell ausgeglichenen Haushalt erreicht und die aufgelaufenen Jahresfehlbeträge zurückführt, um so kommunalpolitische Handlungsspielräume zurück zu gewinnen. Dieses Ziel soll durch die Gewährung von solidarisch durch die kommunale Familie und das Land bereitgestellte Konsolidierungshilfen und einen angemessenen Eigenanteil der Stadt zur Haushaltskonsolidierung erreicht werden.

§ 2

Konsolidierungshilfe

Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration gewährt der Stadt Konsolidierungshilfen nach den §§ 4 Absatz 2 Nummer 1 und 11 FAG sowie der dazu ergangenen Richtlinie über die Gewährung von Konsolidierungshilfen (§ 11 FAG) vom 4. Januar 2019 (Amtsblatt Schl.-H. S. 125) – nachfolgend Richtlinie genannt.

§ 3

Beitrag der Stadt zur Haushaltskonsolidierung

- (1) Die Stadt verpflichtet sich, einen angemessenen Eigenanteil zur Haushaltskonsolidierung zu erbringen. Der Eigenanteil muss geeignet sein, den Haushalt der Stadt dauerhaft und strukturell, also jährlich wiederkehrend, zu entlasten.
- (2) Die Stadt verpflichtet sich, den mit öffentlich-rechtlichem Vertrag vom 14. Oktober 2015 für das Jahr 2018 vereinbarten Konsolidierungsbeitrag in Höhe von 4.020.000 € weiterhin zu leisten.

Darüber hinaus wird sie einen zusätzlichen Eigenanteil in Höhe von mindestens 10 € je Einwohnerin und Einwohner auf Grundlage der Einwohnerzahl zum 31. März 2018 und somit in Höhe von 885.000 € nachweisen, der in den Jahren 2019 bis einschließlich 2021 finanziell wirksam wird.

Dieser Konsolidierungsbeitrag wird durch Übererfüllung im Umfang von 1.786.000 € (Fortschreibung für das Jahr 2019) des für das Jahr 2018 vereinbarten Konsolidierungsbeitrags, sowie die in der Anlage sichtbar zusätzlich dargestellten Konsolidierungsmaßnahmen realisiert; die Anlage ist Bestandteil dieses Vertrages. Sofern der in der Anlage ausgewiesene Konsolidierungsbeitrag nicht in der dargestellten Höhe erbracht wird bzw. einzelne Maßnahmen nicht oder nicht vollständig umgesetzt werden, führt dies nicht zu einer Kürzung der Konsolidierungshilfe nach Ziffer 7.2 der Richtlinie, solange der Mindestbeitrag nach Satz 1 und 2 erfüllt wird.

- (3) Die Steuersätze werden mindestens in folgender Höhe festgesetzt, solange ein Abbau der aufgelaufenen Jahresfehlbeträge nicht erfolgt ist oder sich mittelfristig ein neuer Jahresfehlbetrag abzeichnet:

Steuerart	ab 2019 ¹
Grundsteuer A	600 %
Grundsteuer B	690 %
Gewerbsteuer	410 %
Zweitwohnungssteuer	12 %
Vergnügungssteuer	20 %
Hundesteuer	132 €

- (4) Die Stadt ist berechtigt, vertraglich vereinbarte Konsolidierungsmaßnahmen im laufenden Konsolidierungszeitraum durch eine oder mehrere andere Maßnahmen zu ersetzen, sofern das für die vertraglich vereinbarte Konsolidierungsmaßnahme prognostizierte Einsparpotenzial mindestens in gleicher Höhe erreicht wird. Ihr Ersatz ist nach Ziffer 7.2 der Richtlinie anzuzeigen.

§ 4

Anwendung der Richtlinie

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass ungeachtet der gesonderten Erwähnung einiger Ziffern im Vertragstext die Richtlinie in ihrem vollen Umfang Bestandteil dieses Vertrages ist. Auf die Möglichkeit der Kürzung der Konsolidierungshilfe nach Ziffer 7.2 der Richtlinie wird besonders hingewiesen.

§ 5

Sonstiges

Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine Regelung zu treffen, die dem mit ihr verfolgten Zweck am nächsten kommt. Dasselbe gilt für etwaige Lücken des Vertrages.

¹ Mindestens die Steuersätze nach Ziffer 3.3 der Richtlinie; sind die tatsächlichen Steuersätze im Jahr 2019 höher, sind mindestens diese Werte einzusetzen.

§ 6

Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2024².
- (2) Um den angestrebten Konsolidierungseffekt sicher zu stellen, ist während der Laufzeit des Vertrages eine vorzeitige Kündigung ausgeschlossen.
- (3) Eine Änderung des § 4 Absatz 2 Nummer 1 oder § 11 FAG sowie eine Änderung der Richtlinie berechtigen die Vertragspartner, eine Anpassung dieses Vertrages zu verlangen.

§ 7

Inkrafttreten, Veröffentlichung

- (1) Dieser Vertrag wird wirksam, wenn die Stadtvertretung der Stadt diesem Vertrag innerhalb von zwei Monaten nach Unterzeichnung zugestimmt hat (§ 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 FAG). Andernfalls wird dieser Vertrag gegenstandslos.
- (2) Der Vertrag tritt rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft.
- (3) Sobald der Vertrag nach Maßgabe des Absatzes 1 wirksam geworden ist, wird er auf der Internetseite des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration und der Internetseite der Stadt veröffentlicht.


Kiel, 1. 10. 2019

Flensburg, 10. 09. 2019



Ministerium für Inneres, ländliche Räume
und Integration





(Simone Lange)

Die Oberbürgermeisterin



² Das Jahr 2024 wird für die letzte Evaluation benötigt.

Übersicht über die im Zeitraum 2019-2023 vorgesehenen Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung ^{1,2}

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	finanzielle Auswirkungen in T€ im Jahr ³				
		2019	2020	2021	2022	2023
1		3	4	5	6	7
I.	Verbesserung der Erträge					
A)	Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung ≥ 10 T€					
1.	Gebühren für bisher kostenfreie Leistungen im Bereich Gefahrenvorbeugung	25,3	25,3	25,3	25,3	25,3
2.	Ausschöpfung der Rahmengebühr für Bewohnerparken	22,4	22,4	22,4	22,4	22,4
3.	Sonstige Gebühren (Hafengebühren, Jagdscheingebühren)	78,0	78,0	78,0	78,0	78,0
4.	Einnahmeerhöhungen im Kulturbereich	69,2	69,2	69,2	69,2	69,2
5.	Erhöhung Benutzungsentgelte Bücherei	20,7	20,7	20,7	20,7	20,7
5a.	Ausweitung der Ausleihgebühren für optische Bildatenspeicher in der Stadtbibliothek	7,5	30,0	20,0	10,0	10,0
6.	Angleichung der Parkgebühren an Innenstadtniveau	176,0	176,0	176,0	176,0	176,0
6a.	Erhöhung der Parkgebühren und Anpassung der gebührenpflichtigen Zeiten	250,0	500,0	500,0	500,0	500,0
7.	Anhebung Gewerbesteuer	530,6	530,6	530,6	530,6	530,6
8.	Anhebung Hundesteuer	71,2	71,2	71,2	71,2	71,2
8a.	Anhebung des Hundesteuerbetrages für den ersten Hund	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
9.	Anhebung Vergünstigungssteuer	931,5	931,5	931,5	931,5	931,5
10.	Einführung Beherbergungsabgabe	651,4	651,4	651,4	651,4	651,4
11.	Eigenkapitalverzinsung TBZ AÖR	542,5	542,5	542,5	542,5	542,5

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	finanzielle Auswirkungen in T€ im Jahr ³				
		2019	2020	2021	2022	2023
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
12.	Erhöhung der Gewinnabführung Kommunale Immobilien	250,0	500,0	500,0	500,0	500,0
B)	Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung < 10 T€					
	- nicht vorhanden -					
	Zwischensumme I. der Spalten:	3.626,3	4.148,8	4.138,8	4.128,8	4.128,8
II.	Verringerung der Aufwendungen					
A)	Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung ≥ 10 T€					
1.	Streichung der Schulbeihilfen	37,0	37,0	37,0	37,0	37,0
1.	Reduzierung der Zuschüsse i.R. der offenen Altenhilfe	80,2	80,2	80,2	80,2	80,2
2.	Intensivierung Pflegeberatung	363,7	363,7	363,7	363,7	363,7
3.	Streichung Zuschuss Fröhschwimmen	30,0	30,0	30,0	30,0	30,0
4.	Kürzung der Schulbudgets	106,9	106,9	106,9	106,9	106,9
5.	Kürzung Schülerbeförderung ab Schuljahr 2011/2012	29,0	29,0	29,0	29,0	29,0
6.	Optimierung der Kita-Förderung	766,4	766,4	766,4	766,4	766,4
7.	Minderung des Kreditbedarfs durch Grundstücksverkäufe	409,1	409,1	409,1	409,1	409,1
8.	Änderung der Entschädigungssatzung	29,3	29,3	29,3	29,3	29,3
9.	Streichung des Zuschusses für Stadtmarketing	60,0	60,0	60,0	60,0	60,0
10.	Reduzierung der Grünpflege in der TBZ AöR	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	finanzielle Auswirkungen in T€ im Jahr ³				
		2019	2020	2021	2022	2023
1	2	3	4	5	6	7
11.	Verzicht auf die Verbandsumlage an die Wirtschaftsentwicklungsgemeinschaft Flensburg-Handewitt durch Anpassungen in der Geschäftspolitik	45,0	45,0	45,0	45,0	45,0
12.	Optimierung der Kapitalertragssteuerzahlung im Konzern Stadt Flensburg	631,0	631,0	631,0	631,0	631,0
B)	Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung < 10 T€ - nicht vorhanden -					
	Zwischensumme II. der Spalten:	2.687,6	2.687,6	2.687,6	2.687,6	2.687,6
	Summe aus Konsolidierungsmaßnahmen (2012-2018)	5.806,4	5.806,4	5.806,4	5.806,4	5.806,4
	Summe aus Konsolidierungsmaßnahmen (2019-2023)	507,5	1.030,0	1.020,0	1.010,0	1.010,0
	Gesamtsumme der Spalten:	6.313,9	6.836,4	6.826,4	6.816,4	6.816,4

¹ Nur strukturelle (jährlich wiederkehrende) Maßnahmen, die zu einer dauerhaften Haushaltsentlastung führen.

² Vermögensveräußerungen (soweit keine Ersatzbeschaffung erfolgt) sind mit der angenommenen

Zinsentlastung von 4 % des Veräußerungserlöses unter Verringerung der Aufwendungen zu erfassen.

³ Die finanziellen Auswirkungen der Maßnahmen sind ab Maßnahmebeginn für alle Folgejahre anzugeben.

⁴ Die Gesamtsumme der Spalte 7 gibt die strukturelle Wirkung aller umgesetzten Konsolidierungsmaßnahmen an und soll ab dem Jahr 2021 mind. 10 € je Ew. (Stand 31.03.2018) betragen.

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen dem Land Schleswig-Holstein
endvertreten durch den Minister für Inneres, ländliche Räume und Integration
nachstehend Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration genannt

und
der Landeshauptstadt Kiel
vertreten durch den Oberbürgermeister
nachstehend Stadt genannt

über die Konsolidierungshilfen nach § 11 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)

§ 1

Gegenstand des Vertrages, Konsolidierungsziel

Die Stadt und das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration schließen diesen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Ziel, dass die Stadt zum nächstmöglichen Zeitpunkt wieder aus eigener Kraft dauerhaft einen strukturell ausgeglichenen Haushalt erreicht und die aufgelaufenen Jahresfehlbeträge zurückführt, um so kommunalpolitische Handlungsspielräume zurück zu gewinnen. Dieses Ziel soll durch die Gewährung von solidarisch durch die kommunale Familie und das Land bereitgestellte Konsolidierungshilfen und einen angemessenen Eigenanteil der Stadt zur Haushaltskonsolidierung erreicht werden.

§ 2

Konsolidierungshilfe

Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration gewährt der Stadt Konsolidierungshilfen nach den §§ 4 Absatz 2 Nummer 1 und 11 FAG sowie der dazu ergangenen Richtlinie über die Gewährung von Konsolidierungshilfen (§ 11 FAG) vom 4. Januar 2019 (Amtsblatt Schl.-H. S. 125 ff.) – nachfolgend Richtlinie genannt.

§ 3

Beitrag der Stadt zur Haushaltskonsolidierung

- (1) Die Stadt verpflichtet sich, einen angemessenen Eigenanteil zur Haushaltskonsolidierung zu erbringen. Der Eigenanteil muss geeignet sein, den Haushalt der Stadt dauerhaft und strukturell, also jährlich wiederkehrend, zu entlasten.
- (2) Die Stadt verpflichtet sich, den mit öffentlich-rechtlichem Vertrag vom 14. Oktober 2015 für das Jahr 2018 vereinbarten Konsolidierungsbeitrag in Höhe von 7.870.000 € weiterhin zu leisten.

Darüber hinaus wird sie einen zusätzlichen Eigenanteil in Höhe von mindestens 10 € je Einwohnerin und Einwohner auf Grundlage der Einwohnerzahl zum 31. März 2018 und somit in Höhe von 2.476.000 € nachweisen, der in den Jahren 2019 bis einschließlich 2021 finanziell wirksam wird.

Dieser Konsolidierungsbeitrag wird durch Übererfüllung im Umfang von 4.605.200 € (Stand 01.06.2019) des für das Jahr 2018 vereinbarten Konsolidierungsbeitrags (Anlage 1), sowie die in der Anlage 2 dargestellten Konsolidierungsmaßnahmen realisiert; die Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages. Sofern der in den Anlagen ausgewiesene Konsolidierungsbeitrag nicht in der dargestellten Höhe erbracht wird bzw. einzelne Maßnahmen nicht oder nicht vollständig umgesetzt werden, führt dies nicht zu einer Kürzung der Konsolidierungshilfe nach Ziffer 7.2 der Richtlinie, solange der Mindestbeitrag nach Satz 1 und 2 erfüllt wird.

- (3) Die Steuersätze werden mindestens in folgender Höhe festgesetzt, solange ein Abbau der aufgelaufenen Jahresfehlbeträge nicht erfolgt ist oder sich mittelfristig ein neuer Jahresfehlbetrag abzeichnet:

Steuerart	ab 2019 ¹
Grundsteuer A	400 %
Grundsteuer B	500 %
Gewerbsteuer	450 %
Zweitwohnungssteuer	12 %
Vergnügungssteuer	18 %
Hundesteuer	126 €

- (4) Die Stadt ist berechtigt, vertraglich vereinbarte Konsolidierungsmaßnahmen im laufenden Konsolidierungszeitraum durch eine oder mehrere andere Maßnahmen zu ersetzen, sofern das für die vertraglich vereinbarte Konsolidierungsmaßnahme prognostizierte Einsparpotenzial mindestens in gleicher Höhe erreicht wird. Ihr Ersatz ist nach Ziffer 7.2 der Richtlinie anzuzeigen.

§ 4

Anwendung der Richtlinie

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass ungeachtet der gesonderten Erwähnung einiger Ziffern im Vertragstext die Richtlinie in ihrem vollen Umfang Bestandteil dieses Vertrages ist. Auf die Möglichkeit der Kürzung der Konsolidierungshilfe nach Ziffer 7.2 der Richtlinie wird besonders hingewiesen.

§ 5

Sonstiges

Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine Regelung zu treffen, die dem mit ihr verfolgten Zweck am nächsten kommt. Dasselbe gilt für etwaige Lücken des Vertrages.

¹ Mindestens die Steuersätze nach Ziffer 3.3 der Richtlinie; sind die tatsächlichen Steuersätze im Jahr 2019 höher, sind mindestens diese Werte einzusetzen.

§ 6

Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2024².
- (2) Um den angestrebten Konsolidierungseffekt sicher zu stellen, ist während der Laufzeit des Vertrages eine vorzeitige Kündigung ausgeschlossen.
- (3) Eine Änderung des § 4 Absatz 2 Nummer 1 oder § 11 FAG sowie eine Änderung der Richtlinie berechtigen die Vertragspartner, eine Anpassung dieses Vertrages zu verlangen.

§ 7

Inkrafttreten, Veröffentlichung

- (1) Dieser Vertrag wird wirksam, wenn die Stadtvertretung der Stadt diesem Vertrag innerhalb von zwei Monaten nach Unterzeichnung zugestimmt hat (§ 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 FAG). Andernfalls wird dieser Vertrag gegenstandslos.
- (2) Der Vertrag tritt rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft.
- (3) Sobald der Vertrag nach Maßgabe des Absatzes 1 wirksam geworden ist, wird er auf der Internetseite des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration und der Internetseite der Stadt veröffentlicht.

Kiel, 1. 10. 2019



Ministerium für Inneres, ländliche Räume
und Integration

Kiel, 16.9.19



Der Oberbürgermeister

² Das Jahr 2024 wird für die letzte Evaluation benötigt.

Übersicht der Landeshauptstadt Kiel über die umgesetzten Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung (in T€)

lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	2	3	4	5	6	7
		finanzielle Auswirkung 2018 (gemäß Vertrag)	Abrechnung Stadt	Ergebnis GPA / RPA	Anerkennung MILLI	Hinweis	
1.							
1.	Verbesserung der Erträge/Einnahmen						
A)	Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung > 10 Tsd. €						
1.	Änderung Zweitwohnungsteuersatzung - Erweiterung des Kreises der Steuerpflichtigen (insbesondere Erweiterung auf Studentinnen und Studenten): Dadurch höhere Steuereinnahmen und erhöhte Schlüsselzuweisungen	3.052,0	3.052,0	3.052,0	3.052,0	Maßnahme ist umgesetzt und wurde mit dem Evaluationsbericht zum 01.06.2014 abgerechnet.	
2.	Erhöhung der Friedhofsgebühren	0,0	0,0	0,0	0,0	Die Maßnahme wurde zum 01.01.2011 umgesetzt. Ein Konsolidierungserfolg kann allerdings nicht nachgewiesen werden.	
3.	Erhöhung der Entgelte an der Musikschule	0,0	0,0	0,0	0,0	Maßnahme ist umgesetzt und wurde mit dem Evaluationsbericht zum 01.06.2015 abgerechnet.	
4.	Beteiligung der Konzerntöchter an der Konsolidierung hier: Einführung "Einstieg vorne" bei den Bussen der Kieler Verkehrsgesellschaft	981,0	981,0	981,0	981,0	Maßnahme ist umgesetzt und wurde mit dem Evaluationsbericht zum 01.06.2015 abgerechnet.	
5.	Erhöhung der Eintrittspreise der Theater Kiel AöR	207,4	207,4	207,4	207,4	Maßnahme ist umgesetzt und wurde mit dem Evaluationsbericht zum 01.06.2015 abgerechnet.	
6.	Gebühreanpassung Kulturforum	21,4	21,4	21,4	21,4	Maßnahme ist umgesetzt und wurde mit dem Evaluationsbericht zum 01.06.2014 abgerechnet.	
7.	Einführung Übernachtungssteuer / Tourismusabgabe	750,0	0,0	0,0	0,0	Maßnahme wurde bisher nicht umgesetzt.	
8.	Erhöhung Parkgebühren auf 1,50 €/Std. im Parkhaus Europaplatz ab 2014	120,0	84,6	84,6	84,6	Maßnahme ist umgesetzt und wurde mit dem Evaluationsbericht zum 01.06.2017 abgerechnet.	

lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	finanzielle Auswirkung 2018 (gemäß Vertrag)	Abrechnung Stadt	Ergebnis GPA / RPA	Anerkennung MILLI	Hinweis
1	2	3	4	5	6	7
9.	Erhöhung des Gewerbesteuerhebesatzes von 430 % auf 450 % ab 2017	4.151,0	4.714,4	4.714,4	4.714,4	Maßnahme ist umgesetzt und wurde mit dem Evaluationsbericht zum 01.06.2018 abgerechnet.
B)	Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung < 10 Tsd. €					
1.						
	Zwischensumme I der Spalten:	9.282,8	9.060,8	9.060,8	9.060,8	
II.	Verringerung der Aufwendungen/Ausgaben					
A)	Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung > 10 Tsd. €					
1.	Vereinbarung über die Einrichtung einer gemeinsamen Stiftungsaussicht der Kreise Ostholstein und Plön, der Stadt Neumünster sowie der Landeshauptstadt Kiel	20,6	20,6	20,6	20,6	Maßnahme ist umgesetzt und wurde mit dem Evaluationsbericht zum 01.06.2014 abgerechnet.
2.	D115 Telefonischer Bürgerservice, Verwaltungsabkommen mit der Freien und Hansestadt Hamburg, hier: Personalkostenreduzierung	76,2	76,2	76,2	76,2	Maßnahme ist umgesetzt und wurde mit dem Evaluationsbericht zum 01.06.2014 abgerechnet.
3.	Reduzierung Graffiti-Entfernung	60,5	60,5	60,5	60,5	Maßnahme ist umgesetzt und wurde mit dem Evaluationsbericht zum 01.06.2014 abgerechnet.
4.	Kieler Woche - Pressezentrum und Presseboote werden nicht mehr durch die LHK finanziert	21,9	21,9	21,9	21,9	Maßnahme ist umgesetzt und wurde mit dem Evaluationsbericht zum 01.06.2014 abgerechnet.
5.	Kieler Woche - Feuerwerk in Schilksee wird über Sponsoring finanziert	0,0	0,0	0,0	0,0	Maßnahme kann nicht abgerechnet werden (siehe hierzu Evaluationsbericht zum 01.06.2014).
6.	Zuschuss an Flughafengesellschaft reduzieren	704,0	679,0	679,0	679,0	Maßnahme ist umgesetzt und wurde mit dem Evaluationsbericht zum 01.06.2016 abgerechnet.

lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	2	3	4	5	6	7
		finanzielle Auswirkung 2018 (gemäß Vertrag)	Abrechnung Stadt	Ergebnis GPA / RPA	Anerkennung MILLI	Hinweis	
1.							
7.	Vertrag über eine Volkshochschulkooperation mit Altenholz und Kronshagen. Durch die Synergieeffekte wird es in allen drei Gemeinden zur Senkung des Zuschussbedarfes im Bereich der Volkshochschulen kommen.	122,1	122,1	122,1	122,1	Maßnahme ist umgesetzt und wurde mit dem Evaluationsbericht zum 01.06.2014 abgerechnet.	
8.	Stellenreduzierungen 2011 - 2013	1.378,7	1.378,7	1.378,7	1.378,7	Maßnahme ist umgesetzt und wurde mit dem Evaluationsbericht zum 01.06.2014 abgerechnet.	
9.	Stellenreduzierungen 2014 - 2015	1.055,4	1.055,4	1.055,4	1.055,4	Maßnahme ist umgesetzt und wurde mit dem Evaluationsbericht zum 01.06.2015 abgerechnet.	
B)	Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung < 10 Tsd. €						
1.							
	Zwischensumme II der Spalten	3.439,4	3.414,4	3.414,4	3.414,4		
	Gesamtsumme der Spalten	12.722,2	12.475,2	12.475,2	12.475,2		

Übersicht über die im Zeitraum 2019-2023 vorgesehenen Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung^{1,2}

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	finanzielle Auswirkungen in T€ im Jahr ³				
		2019	2020	2021	2022	2023
1	2	3	4	5	6	7
I.	Verbesserung der Erträge	Aus der Übersicht der Landeshauptstadt Kiel über die umgesetzten Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung 2012-2018 ergibt sich der zum 01.06.2019 endabgerechnete Konsolidierungsbeitrag der Landeshauptstadt Kiel i.H.v. 12.475.200 EUR. Der geforderte Eigenanteil 2012-2018 von 7.870.000 EUR wurde um 4.605.200 EUR übererfüllt. Der übererfüllte Eigenanteil wird bei dem zu erreichenden zusätzlichen Eigenanteil 2019-2023 von 2.476.000 EUR berücksichtigt. Der nun geforderte Eigenanteil wurde somit bereits vorzeitig und mit frühzeitiger Wirkung durch Maßnahmen in dem Konsolidierungszeitraum 2012-2018 strukturell erbracht und wirkt in den neuen Konsolidierungszeitraum ab 2019 entsprechend strukturell fort.				
A) 1.	Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung ≥ 10 T€					
B) 1.	Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung < 10 T€					
	Zwischensumme I. der Spalten:					
II.	Verringerung der Aufwendungen					
A) 1.	Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung ≥ 10 T€					
B) 1.	Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung < 10 T€					
	Zwischensumme II. der Spalten:	0	0	0	0	0
	Gesamtsumme der Spalten:	0	0	0	0	0

¹ Nur strukturelle (jährlich wiederkehrende) Maßnahmen, die zu einer dauerhaften Haushaltsentlastung führen.

² Vermögensveräußerungen (soweit keine Ersatzbeschaffung erfolgt) sind mit der angenommenen

Zinsentlastung von 4 % des Veräußerungserlöses unter Verringerung der Aufwendungen zu erfassen.

³ Die finanziellen Auswirkungen der Maßnahmen sind ab Maßnahmetaginn für alle Folgejahre anzugeben.

⁴ Die Gesamtsumme der Spalte 7 gibt die strukturelle Wirkung aller umgesetzten Konsolidierungsmaßnahmen an und soll ab dem Jahr 2021 mind. 10 € je Ew. (Stand 31.03.2018) betragen.

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen dem Land Schleswig-Holstein
endvertreten durch den Minister für Inneres, ländliche Räume und Integration
nachstehend Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration genannt

und
der Hansestadt Lübeck
vertreten durch den Bürgermeister

nachstehend Hansestadt Lübeck genannt

über die Konsolidierungshilfen nach § 11 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)

§ 1

Gegenstand des Vertrages, Konsolidierungsziel

Die Hansestadt Lübeck und das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration schließen diesen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Ziel, dass die Hansestadt Lübeck zum nächst möglichen Zeitpunkt wieder aus eigener Kraft dauerhaft einen strukturell ausgeglichenen Haushalt erreicht und die aufgelaufenen Jahresfehlbeträge zurückführt, um so kommunalpolitische Handlungsspielräume zurück zu gewinnen. Dieses Ziel soll durch die Gewährung von solidarisch durch die kommunale Familie und das Land bereitgestellte Konsolidierungshilfen und einen angemessenen Eigenanteil der Hansestadt Lübeck zur Haushaltskonsolidierung erreicht werden.

§ 2

Konsolidierungshilfe

Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration gewährt der Hansestadt Lübeck Konsolidierungshilfe nach den §§ 4 Absatz 2 Nummer 1 und 11 FAG sowie der dazu ergangenen Richtlinie über die Gewährung von Konsolidierungshilfen (§ 11 FAG) vom 04. Januar 2019 (Amtsblatt Schl.-H. S. 125 ff.) – nachfolgend Richtlinie genannt.

§ 3

Beitrag der Hansestadt Lübeck zur Haushaltskonsolidierung

(1) Die Hansestadt Lübeck verpflichtet sich, einen angemessenen Eigenanteil zur Haushaltskonsolidierung zu erbringen. Der Eigenanteil muss geeignet sein, den Haushalt der Hansestadt Lübeck dauerhaft und strukturell, also jährlich wiederkehrend, zu entlasten.

(2) Die Hansestadt Lübeck verpflichtet sich, den mit öffentlich-rechtlichem Vertrag vom 14. Oktober 2015 für das Jahr 2018 vereinbarten Konsolidierungsbeitrag in Höhe von 24.710.000,--€ weiterhin zu leisten.

Darüber hinaus wird sie einen zusätzlichen Eigenanteil in Höhe von mindestens 10,--€ je Einwohnerin und Einwohner auf Grundlage der Einwohnerzahl zum 31. März 2018 und somit in Höhe von 2.162.000,--€ nachweisen, der in den Jahren 2019 bis einschließlich 2021 finanziell wirksam wird.

Dieser Konsolidierungsbeitrag wird durch Übererfüllung im Umfang von 7.276.380,--€ (Stand 01.06.2019) des für das Jahr 2018 vereinbarten Konsolidierungsbeitrags (Anlage 1), sowie die in der Anlage 2 dargestellten Konsolidierungsmaßnahmen realisiert; die Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages. Sofern der in den Anlagen ausgewiesene Konsolidierungsbeitrag nicht in der dargestellten Höhe erbracht wird bzw. einzelne Maßnahmen nicht oder nicht vollständig umgesetzt werden, führt dies nicht zu einer Kürzung der Konsolidierungshilfe nach Ziffer 7.2 der Richtlinie, solange der Mindestbeitrag nach Satz 1 und 2 erfüllt wird.

(3) Die Steuersätze werden mindestens in folgender Höhe festgesetzt, solange ein Abbau der aufgelaufenen Fehlbeträge oder Jahresfehlbeträge nicht erfolgt ist oder sich mittelfristig ein neuer Jahresfehlbetrag abzeichnet:

Steuerart	ab 2019 ¹
Grundsteuer A	400 %
Grundsteuer B	500 %
Gewerbesteuer	450 %
Zweitwohnungssteuer	12%
Vergnügungssteuer	18%

¹ Mindestens die Steuersätze nach Ziffer 3.3 der Richtlinie; sind die tatsächlichen Steuersätze im Jahr 2019 höher, sind mindestens diese Werte einzusetzen.

Hundesteuer	144 €
-------------	-------

- (4) Die Hansestadt Lübeck ist berechtigt, vertraglich vereinbarte Konsolidierungsmaßnahmen im laufenden Konsolidierungszeitraum durch eine oder mehrere andere Maßnahmen zu ersetzen, sofern das für die vertraglich vereinbarte Konsolidierungsmaßnahme prognostizierte Einsparpotenzial mindestens in gleicher Höhe erreicht wird. Ihr Ersatz ist nach Ziffer 7.2 der Richtlinie anzuzeigen.

§ 4

Anwendung der Richtlinie

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass ungeachtet der gesonderten Erwähnung einiger Ziffern im Vertragstext die Richtlinie in ihrem vollen Umfang Bestandteil dieses Vertrages ist. Auf die Möglichkeit der Kürzung der Konsolidierungshilfe nach Ziffer 7.2 der Richtlinie wird besonders hingewiesen.

§ 5

Sonstiges

Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine Regelung zu treffen, die dem mit ihr verfolgten Zweck am nächsten kommt. Dasselbe gilt für etwaige Lücken des Vertrages.

§ 6

Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2024².
- (2) Um den angestrebten Konsolidierungseffekt sicher zu stellen, ist während der Laufzeit des Vertrages eine vorzeitige Kündigung ausgeschlossen.
- (3) Eine Änderung des § 4 Absatz 2 Nummer 1 oder § 11 FAG sowie eine Änderung der Richtlinie berechtigen die Vertragspartner, eine Anpassung dieses Vertrages zu verlangen.

² Das Jahr 2024 wird für die letztmalige Evaluation benötigt.

§ 7

Inkrafttreten, Veröffentlichung

- (1) Dieser Vertrag wird wirksam, wenn die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck diesem Vertrag innerhalb von zwei Monaten nach Unterzeichnung zugestimmt hat (§ 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 FAG). Andernfalls wird dieser Vertrag gegenstandslos.
- (2) Der Vertrag tritt rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft.
- (3) Sobald der Vertrag nach Maßgabe des Absatzes 1 wirksam geworden ist, wird er auf der Internetseite des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration und der Internetseite der Hansestadt Lübeck veröffentlicht.

Kiel, 1.10.2019



Ministerium für Inneres, ländliche Räume
und Integration

Lübeck, 17.09.2019



Jan Lindenau
Bürgermeister

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	finanzielle Auswirkung 2018	Lfd. Nr. Vertrag I
1	2	3	4
I.	Verbesserung der Erträge/Einnahmen		
A)	Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung \geq 10 T€		
1.	Pachterhöhung für Grundstücke in attraktiver Lage	26,00	4
2.	Lübecker Hafengesellschaft - Anteilsverkauf (4%)	500,00	6
3.	Verkaufserlös Maritim-Grundstück (4%)	242,00	7
4.	Erlöse aus Grundstücksverkäufen (4%)	4.734,40	8
5.	Volkshochschule / Anpassung der Entgeltordnung zum Herbstsemester 2012	122,30	9
6.	Stadtbibliothek / Anpassung der Entgeltordnung	46,90	10
7.	Kita / Anhebung der Kita-Entgelte ab Kindergartenjahr 2013/2014 um 1%	55,40	11
8.	Schule und Sport / Anhebung der Gebühren für die Viermastbark Passat zum 01.06.2012	37,60	12
9.	Lübeck Port Authority (LPA) / Anpassung der Entgeltordnung Hafensbahn ab 11.12.2011	253,80	13
10.	Erhöhung Parkgebühren	793,00	15
11.	Verkehr / Anpassung der Straßenausbau-beitragssatzung von 75% auf 85%.	201,00	16
12.	Stadtgrün und Verkehr / Abschluss eines neuen Werbevertrages.	580,60	20
13.	Nordische Filmtage/ Anpassung des Preistarifs ab 2012	24,70	22
14.	Steuern / Verstärkte Außenkontrollen zur Hundebestandsermittlung	222,90	81
15.	Hundesteuererhöhung	142,80	118
16.	Zweitwohnungssteuererhöhung	295,40	120
17.	Vergnügungssteuererhöhung von 12% auf 18%	1.214,50	137
18.	Gewerbesteuererhöhung von 430 auf 450 Basispunkten	3.981,60	138
19.	Grundsteuererhöhung	2.207,60	149
20.	Intensivierung der Prüfungstätigkeit Vergnügungssteuer	167,80	160
21.	Änderung der im Generalpachtvertrag (für Kleingärten) festgesetzten Höhe ab 01.11.2016	108,20	169

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	finanzielle Auswirkung 2018	Lfd. Nr. Vertrag I
1	2	3	4
22.	Gebührenanpassung in den Parkhäusern an Marktniveau	37,70	192
B)	Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung < 10 T€		
1.	Steuern / Einsparung von Gebühren aus nicht mehr benötigten Zugriffs-Lizenzen für Softwareprogramme	2,60	109
2.	Wirtschaft und Liegenschaften Gutachterausschuss / Satzung anpassen	3,70	111
3.	Wirtschaft und Liegenschaften Gebührenerhöhung	30,80	112
4.	Erhöhung der Gebühren für die öffentliche Rechtsauskunftstelle	10,30	121
5.	Kurbetrieb Travemünde Erhöhung der Entgelte für Wohnmobilparkplatz	5,20	122
	Zwischensumme I. der Spalten:	16.048,80	
II.	Verringerung der Aufwendungen/Ausgaben		
A)	Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung ≥ 10 T€		
1.	Logistik / Externe Vergabe der Botendienste	72,90	26
2.	Rechnungsprüfungsamt / Einsparung von 2 Planstellen BBO A 12	207,30	27
3.	Kurhausbetriebe Travemünde mbH, Verkauf des Kurhaus-Grundstücks (4%)	108,00	28
4.	Logistik / Senkung der Portokosten	129,50	29
5.	Reduzierung der Repräsentationsaufwendungen bei Stadtpräsidentin und Bürgermeister	9,40	31
6.	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit / Auflösung des Bereiches und Einrichtung als Stabsstelle	149,20	32
7.	Büro der Bürgerschaft / Einsparung einer Planstelle BBO A 13H	93,50	33
8.	Sanierung des Betriebes SeniorInneneinrichtungen	366,80	36
9.	Flughafen Lübeck GmbH - Verkauf zum 01.01.2013, Wegfall Defizitausgleich	3.241,60	37
10.	Märkte / Erwirtschaftung ausgeglichenes Ergebnis durch Stellenreduzierung	62,20	38
11.	Bali / JAW - Kantinenschließung im Verwaltungszentrum Mühlentor	239,00	39, 40, 41
12.	Gesundheitsamt / Ausschreibung von ordnungsrechtlichen Bestattungen	61,00	42
13.	Gesundheitsamt / KISS / Standardabsenkung durch Verzicht auf Verwaltungsstelle	53,40	43

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	finanzielle Auswirkung 2018	Lfd. Nr. Vertrag I
1	2	3	4
14.	Wirtschaft und Liegenschaften - Beendigung des MV Beckergrube 95	29,80	44
15.	Zusammenlegung der Bereiche Verbraucher-, Umwelt- und Naturschutz	460,80	45
16.	Entwässerungssatzung / Abschaffung der Rabattgewährung für Wassergroßabnehmer	638,90	47
17.	Stadtwald / Erwirtschaftung ausgeglichenes Ergebnis bis 2015	121,10	48
18.	Schließung des Burgklosters und Umbau zum EHM Deckelung Zuschuss auf 400 T€	182,00	49
19.	Schule und Sport / Schließung Luisenhofschule - Auslaufen mit Schuljahr 2011/2012	43,40	50
20.	Musik- und Kongresshalle / Kürzung der Zuschüsse in 2 Stufen à 5 %	123,80	52
21.	Lübecker Schwimmbäder / Optimierung im Bestand	440,00	53
22.	Senkung Zuschuss an Kulturstiftung / Lübecker Museen in drei Stufen à 2%	280,00	54
23.	Zusammenlegung GMHL / GHL	120,90	55
24.	Bauordnung / Integration in die Stadtplanung	133,50	56
25.	Stadtgrün und Verkehr / Gründung Technisches Betriebszentrum (Flächenmanagement)	802,30	58
26.	Einsparung einer Abteilungsleiterstelle des ehemaligen Bereichs Stadtgrün	97,00	68
27.	Gebäudemanagement / Reduzierung Fernwärme-Anschlussleistungen	135,40	69
28.	Gebäudemanagement / Entmietung Untertrave 107 zum 01.10.2011	30,30	72
29.	Wahlen / Optimierung durch Umverteilung der Aufgaben auf andere Mitarbeiter der Abteilung	74,70	85
30.	Logistik / Optimierung durch Umverteilung der Aufgaben auf andere Mitarbeiter der Abteilung Logistik	44,40	86
31.	Fachbereichsdienst Wirtschaft und Soziales/ Einsparung einer 0,5 -Stelle EG 8 TVöD	46,70	87
32.	Kurbetrieb Travemünde / Einsparung einer Stelle EG 9 TVöD durch Optimierung Außendienst	84,80	88
33.	Kurbetrieb Travemünde / Einsparung einer Stelle EG 8 TVöD in der Verwaltung	80,00	89
34.	Verbraucherschutz / Reduzierung einer Planstelle	72,90	91
35.	Schule und Sport / Einsparung einer Stelle BBO A11 durch Zusammenlegen zweier Abteilungen	93,40	93
36.	Archäologie / Stelleneinsparung	112,60	94

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	finanzielle Auswirkung 2018	lfd. Nr. Vertrag I
1	2	3	4
37.	Lübeck Port Authority / Reduzierung von zwei Planstellen	152,50	98
38.	Stadtplanung / Reduzierung von zwei Planstellen	210,80	99
39.	Bauordnung / Reduzierung von zwei Planstellen	173,90	100
40.	Gebäudemanagement / Reduzierung einer Planstelle	74,70	101
41.	Reduzierung der LN-Abonnements in allen Fachbereichen	11,30	102
42.	Liegenschaften / Optimierung der Aufbau- und Ablauforganisation	653,70	103
43.	Stadtgrün und Verkehr / Einsparung einer Planstelle BBO A 12	100,40	105
44.	Archiv / Herabstufung der Stelle eines wissenschaftl. Mitarbeiters.	17,70	106
45.	Bürgermeisterkanzlei/ Einsparung einer 1/2 Planstelle	31,70	107
46.	Bürgermeisterkanzlei/ Einsparung einer 1/2 Planstelle	44,40	108
47.	Fachbereichsdienste Wirtschaft und Soziales Einsparung einer EG 5 - Stelle	76,20	113
48.	Melde- und Gewerbeangelegenheiten nachrichtlich: Einstellung Begrüßungsgeld ab 2011	65,40	116
49.	Gebäudemanagement / Reduzierung einer Planstelle (durch Aufgabenoptimierung)	56,60	117
50.	Fachbereichscontrolling FB 2 Einsparung einer Stelle 0020.2.0030, EG 6 TVöD	74,70	124
51.	Wirtschaft und Liegenschaften Einsparung einer Stelle 0350.2.0250, EG 5 TVöD	76,20	125
52.	Gesundheitsamt / Einsparung eines Arbeitsplatzes durch Zusammenlegen zweier Halbtagsstellen	28,60	126
53.	Fachbereichsdienste FB 2 Einsparung einer Stelle Nr. 0022.2.0300, EG 6 TVöD	74,70	127
54.	EBL; Änderung Straßenreinigungssatzung; Wegfall Ermäßigung für Reinigung von Eckgrundstücken	16,30	128
55.	Familienhilfen, Einsparung der Stellenplan Nr. 4574.2.0030 / S14	71,80	130
56.	Verkehrsangelegenheiten/Einsparung einer Planstelle Nr-1113.2.0429, EG 3 TVöD	61,60	133
57.	Umwelt-, Natur-, Verbraucherschutz/Einsparung einer Planstelle	77,30	134
58.	Wegfall der Inkassoprovision für Einziehen der Kurabgabe	75,30	135
59.	Rechnungsprüfungsamt / Reduzierung einer Planstelle	36,18	136

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	finanzielle Auswirkung 2018	Lfd. Nr. Vertrag I
1	2	3	4
60.	Meldewesen / Einsparung von 14 Stunden auf der Planstelle Nr.1101.2.0055, EG 9 TVöD	23,90	139
61.	Einsparungen aus Veränderungen in der Mobiltelefonie	120,80	144
62.	Presse u d Öffentlichkeitsarbeit / Kündigung Vertrag Stadtzeitung	94,50	145
63.	Stadtplanung / Einsparung einer Planstelle, EG 6 TVöD, WAZ 39 Stunden.	74,70	147
64.	Vertragsoptimierung des Budgetvertrages Kindertagespflege	149,50	148
65.	Stadtplanung/ Einsparung einer halben Planstelle Stadtbildpflege	47,00	150
66.	Entsorgungsbetriebe / Ausdehnung des Projektes "Nette Toilette"	73,80	156
67.	Passivbesteuerung / Aufgabenumverteilung und Stellenherabstufung	23,00	162
68.	Einsparung 1 Stelle EG 5 TVöD, Stelle Nr. 5661	77,50	163
69.	Zinsoptimierung	113,20	164
70.	Verkauf Gebäude Dr.-Julius-Leber-Str. 67 - Wegfall von BU und Nebenkosten	44,10	166
71.	Verkauf Gebäude Dr.-Julius-Leber-Str. 75 - Wegfall von BU und Nebenkosten	49,20	168
72.	Veräußerung Gebäude Schwartauer Allee 42, 44/44a; inkl. Wegfall von BU und Nebenkosten	91,00	171
73.	Einsparung einer 0,5 Stelle 6100, EG 8 TVöD	41,60	174
74.	Reduzierung des Personalaufwandes im Museum Geschichtswerkstatt Herrenwyk	54,30	181
75.	Streichung der Stelle der stv. Bereichsleitung, 5608, S 17, 39 h WAZ	108,40	182
76.	Stelle Nr. 7083, Reduzierung auf 20,5 WAZ sowie Herabgruppierung von A 13 auf A12	53,60	183
77.	Intensivierung eines Outcome-Controlling (Familienhilfe)	2.952,40	184
78.	Einsparung einer Stelle im Bereich Schule und Sport , EG S 8b TVöD zum 01.02.2017	82,70	186
79.	Herabgruppierung der Stelle EG14 (4804 neu) ab 01.02.2017 auf EG13	17,70	189
80.	Einsparung EG10 (4572) nach Auslaufen ATZ ab 01.04.2018	38,90	190
81.	Einsparung EG 8 (5972) ab 01.12.2016 Reduzierung der ZeichnerInnenstellen	82,30	191
82.	Schließung Zentraldruckerei	149,50	193

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	finanzielle Auswirkung 2018	Lfd. Nr. Vertrag I
1	2	3	4
B)	Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung < 10 T€		
1.	Zusammenlegung diverser Ausschüsse	20,20	73, 74, 75, 76
2.	Absenkung Aufwand für Verdienstausfallentschädigung Ehrenamt	41,30	77
3.	Passivbesteuerung Abonnementkündigungen in 2012	1,20	119
4.	Fachbereichscontrolling Fachbereich 5 / Aufhebung Einzelhandelsbegleitausschuss	1,00	131
5.	Kündigung der freiwilligen Mitgliedschaft der HL in der "Union of the Baltic Cities"	5,80	132
	Zwischensumme II. der Spalten:	15.937,58	
	Gesamtsumme der Spalten:	31.986,38	

Übersicht über die im Zeitraum 2019 - 2023 vorgesehenen Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung^{1,2}

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	finanzielle Auswirkungen in T€ im Jahr ^{3,5}						
		2019	2020	2021	2022	2023		
		3	4	5	6	7		
1	2							
I. Verbesserung der Erträge								
A) Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung ≥ 10 T€								
1	Erlöse aus Grundstücksverkäufen (4%)	400,00	600,00	800,00	850,00	900,00		
B) Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung < 10 T€								
	Zwischensumme I. der Spalten:	400,00	600,00	800,00	850,00	900,00		
II. Verringerung der Aufwendungen								
A) Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung ≥ 10 T€								
1	Stufenweise Einführung und Ausgestaltung von lebenslagenorientierten Onlinediensten / Portalösungen für Bürger*innen	0,00	(100,00)	(400,00)	(400,00)	(500,00)		
2	Auf- und Ausbau von Onlinediensten / Portalösungen für Gewerbetreibende und Unternehmen	0,00	(50,00)	(100,00)	(100,00)	(100,00)		
3	Schaffung und Umsetzung der Voraussetzungen für einen elektronischen Rechtsverkehr mit Behörden, Gerichten und Institutionen	0,00	(50,00)	(100,00)	(100,00)	(100,00)		
4	Schrittweise Einführung der elektronischen Akte bis hin zu volldigitalisierten Workflows ("papierloses" Büro)	0,00	(100,00)	(400,00)	(400,00)	(500,00)		
5	digitale Ausgestaltung der Geschäftsbeziehungen mit Lieferanten (eRechnung, eVergabe) bei Neuausrichtung der Prozesse	0,00	(50,00)	(100,00)	(100,00)	(100,00)		
6	IT-Lösungen auch Portal-basiert für interne Prozesse bis hin zu voll automatisierten Abläufen	0,00	(50,00)	(100,00)	(100,00)	(100,00)		
B) Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung < 10 T€								
	Zwischensumme II. der Spalten:	0,00	(400,00)	(1200,00)	(1200,00)	(1400,00)		
	Gesamtsumme der Spalten:⁴	400,00	(1000,00)	(2000,00)	(2050,00)	(2300,00)		

¹ Nur strukturelle (jährlich wiederkehrende) Maßnahmen, die zu einer dauerhaften Haushaltsentlastung führen.

² Vermögensveräußerungen (soweit keine Ersatzbeschaffung erfolgt) sind mit der angenommenen Zinsentlastung von 4% des Veräußerungserlöses unter Verringerung der Aufwendungen zu erfassen.

³ Die finanziellen Auswirkungen der Maßnahmen sind ab Maßnahmenbeginn für alle Folgejahre anzugeben.

⁴ Die Gesamtsumme der Spalte 7 gibt die strukturelle Wirkung aller umgesetzten Konsolidierungsmaßnahmen an und soll ab dem Jahr 2021 mind. 10 € je Ew. (Stand 31.03.2018) betragen.

⁵ Bei den in Klammern gesetzten Beträgen handelt es sich zunächst nur um Schätzungen, welche zu einem späteren Zeitpunkt, auch hinsichtlich der Maßnahmen, ggf. zu konkretisieren sind (s.a. § 3 Absatz 2, Satz 3 des öffentlich-rechtlichen Vertrages).

Kenntnisnahme der Konsolidierungsverträge 2019 – 2021 durch den Innen- und Rechtsausschuss sowie den Finanzausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages gemäß § 11 Absatz 3 Finanzausgleichsgesetz (FAG)

Kommunen mit besonderen Finanzproblemen können seit dem Jahr 2012 Konsolidierungshilfen erhalten. Von den ursprünglich 16 Kommunen haben im Jahr 2018 nur noch fünf – die kreisfreien Städte Flensburg, Kiel und Lübeck sowie die Stadt Lauenburg/Elbe und die Gemeinde Pellworm – Konsolidierungshilfen erhalten. Die aufgelaufenen Defizite dieser Kommunen beliefen sich Ende 2018 auf rd. 409 Mio. € (davon Lauenburg/Elbe 2,8 Mio. € und Pellworm 2,9 Mio. €) und entfielen nahezu ausschließlich auf die drei kreisfreien Städte. Eine abschließende Darstellung der Konsolidierungshilfen 2012 – 2018 erfolgt in Kürze mit einem gesonderten Bericht nach Vorlage noch ausstehender Jahresabschlüsse.

In den Jahren 2019 bis 2023 werden die Konsolidierungshilfen, in Absprache mit den kommunalen Landesverbänden und nach der bereits Ende 2018 erfolgten Anpassung des § 11 FAG durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag, in veränderter Form weitergeführt. Für diesen Zeitraum wurde die Möglichkeit des Empfangs von Konsolidierungshilfen auf die kreisfreien Städte beschränkt, da lediglich dort noch hohe aufgelaufene Defizite (rd. 404 Mio. €) existieren. Gleichzeitig wurde der Umfang der Konsolidierungshilfen von 60 Mio. € auf 45 Mio. € jährlich reduziert. Unverändert werden 15 Mio. € Landesmittel für die Konsolidierungshilfen bereitgestellt – hierfür wird die Finanzausgleichsmasse auch in den Jahren 2019 bis 2023 um jährlich 15 Mio. € erhöht – die restlichen 30 Mio. € sind kommunale Mittel. In den Jahren 2019 bis 2023 stehen somit insgesamt 225 Mio. € für Konsolidierungshilfen zur Verfügung.

Als Gegenleistung für die solidarischen Hilfen müssen die Städte die bisherigen Konsolidierungsmaßnahmen weiter aufrechterhalten sowie bis 2021 einen zusätzlichen Eigenanteil in Höhe von 10 € je Einwohner nachweisen.

Am 1. Oktober 2019 wurden die Konsolidierungsverträge der Städte Flensburg, Kiel und Lübeck von Herrn Innenminister Grote unterzeichnet. Die Stadt Neumünster weist Ende 2018 keine aufgelaufenen Defizite aus und hat daher den Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages vorerst ausgesetzt.

Aktuell wird davon ausgegangen, dass – bei anhaltend guter Konjunkturlage – die Konsolidierungshilfen gemeinsam mit den von den Städten zu erbringenden Konsolidierungsmaßnahmen ausreichen könnten, um die aufgelaufenen Defizite vollständig abzubauen und so den finanziellen Handlungsspielraum vor Ort weiter zu verbessern.

Gemäß § 11 Absatz 3 FAG werden die Konsolidierungsverträge wirksam, wenn die jeweiligen Stadtvertretungen ihnen zwei Monate nach Unterzeichnung zugestimmt

haben und sie zuvor dem Innen- und Rechtsausschuss sowie dem Finanzausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages zur Kenntnis vorgelegt haben.

Sollten die jeweiligen Stadtvertretungen den Verträgen nach Kenntnisnahme durch den Innen- und Rechtsausschuss und den Finanzausschuss des Landtages zustimmen, können die Konsolidierungshilfen für das Jahr 2019 an die Städte ausgezahlt werden.

Die Aufteilung der 45 Mio. € Konsolidierungshilfen für das Jahr 2019 erfolgt nach dem Verhältnis der aufgelaufenen Defizite des vergangenen Jahres.

Stadt	Defizit Ende 2018	Konsolidierungshilfen 2019 gerundet auf TEUR
Flensburg	69.063.930,30 €	7.700.000 €
Landeshauptstadt Kiel	180.632.007,42 €	20.138.000 €
Hansestadt Lübeck	153.939.714,30 €	17.162.000 €
Summe	403.635.652,02 €	45.000.000 €

Anmerkung:

Auf Bundesebene wurden durch die Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ hohe kommunale Altschulden als Problem benannt. Die Bundesregierung versteht hierunter ausschließlich übermäßig hohe kommunale Kassenkredite. Sie hat in Aussicht gestellt, die Länder bei Maßnahmen zum Abbau hoher kommunaler Kassenkredite zu unterstützen.

Es besteht derzeit eine große Unsicherheit, ob überhaupt Bundesmittel zum Abbau von kommunalen Kassenkrediten bereitgestellt werden und falls ja, auch Schleswig-Holsteinische Kommunen anteilig Berücksichtigung finden werden. Sollte dies der Fall sein, würden diese Mittel den Abbau der aufgelaufenen Defizite der drei Konsolidierungsstädte beschleunigen. Der Umfang möglicher Bundesmittel wird die der Konsolidierungshilfen deutlich unterschreiten und dürften diese daher weder grundsätzlich, noch vom Volumen her in Frage stellen.

Anlagen

Konsolidierungsverträge 2019 – 2023 der Städte Flensburg, Kiel und Lübeck